



Gemeinde Brunnthal

Wasserversorgung

www.brunnthal.de

Gemeinde Brunnthal - Postfach 1152 - 85647 Brunnthal



Antrag zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers (§§ 10, 11 WAS) - Hausinstallation

N2

Die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Brunnthal ist auf der [gemeindlichen Homepage](#) einsehbar.

Der Antrag ist rechtzeitig (4 Wochen vor Ausführungstermin) in doppelter Fertigung bei der Gemeinde zu stellen!

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden (§ 11 Abs. 3 WAS)

Ansprechpartner: Wassermeister Herr Schneider Tel. 08102 / 890-36 E-Mail: Wasserversorgung@brunnthal.bayern.de	Wird von der Gemeinde ausgefüllt Antragseingang	Wird von der Gemeinde ausgefüllt Zustimmungsvermerk
---	--	--

Grundstückseigentümer/in		Unternehmer, der die Anlage errichten soll	
Name		Name	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon		Telefon	
E-Mail		E-Mail	
Ansprechpartner		Ansprechpartner	
Anschluss für das Grundstück			
Straße, Hausnummer		Flurnummer	
PLZ, Ort		Gemarkung	
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Doppel- oder Reihenhaus	<input type="checkbox"/> Gewerbegebäude <input type="checkbox"/> sonstiges
Keller: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Wohneinheiten:	
Regenwassernutzung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		(Anzeigepflicht an das zuständige Gesundheitsamt)	
Einzureichende Unterlagen (§ 11 Abs. 1 WAS)			
Lageplan Maßstab 1: 1000		Nachweis über den Eintrag in ein Installateurverzeichnis	

Nach § 10 Abs. 1 WAS ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Die Anlage darf nach § 10 Abs. 2 WAS nur unter Beachtung der Vorschriften der WAS und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

Nach § 10 Abs. 3 WAS dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist (§ 11 Abs. 4 WAS).

Das Unternehmen versichert, dass die Trinkwasseranlage gemäß den Bestimmungen der nach der WAS errichtet wird. Die für die Erstellung gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik werden beachtet. Erforderliche Prüfungen nach DIN 1988 DIN EN 806 und dem DVGW Regelwerk werden durchgeführt.

Vom Unternehmen auszufüllen:

Spitzendurchfluss an der Hauptabsperrvorrichtung $V_s =$ _____ l / s		Summendurchfluss $V_r =$ _____ l / s	
Max. Gesamtbedarf: _____ l/s		Beantragte Größe Grundstücksanschlusses: DA:	

Sicherungseinrichtungen

Einzelicherungen (DIN EN 1717)	Sammelsicherungen (DIN EN 1717)
--------------------------------	---------------------------------

Sicherungseinrichtungen für besondere Entnahmestellen und Apparate (ohne DVGW-Zulassung):		
Entnahmestelle oder Apparat	(Kategorie)	Art der Sicherungseinrichtung
ohne DVGW-Zulassung:	DIN EN 1717	nach DIN EN 1717

Zusätzlich eingebaute Anlagen:

Trinkwassernachbehandlungsanlagen	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Druckerhöhungsanlagen	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Feuerlöschanlagen	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Trinkwasserbehälter	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Brunnthal, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthal, vertreten durch den ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Sachbearbeiter: vgl. Seite 1, Ansprechpartner

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Brunnthal, Datenschutzbeauftragte/r, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthal,
Datenschutz@brunnthal.bayern.de

3. Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Ihre Daten werden zur Antragsbearbeitung gem. §§ 10, 11 WAS erhoben.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e DSGVO (öffentliche Wasserversorgung).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Der Antrag wird durch die Gemeinde Brunnthal unter Beteiligung interner Fachstellen (Bauamt) bearbeitet.

5. Übermittlung an Drittländer

Eine Weiterübermittlung an Drittländer erfolgt nicht.

6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Benutzungsverhältnisses.

7. Rechte der betroffenen Person

- Jederzeitiges Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO; Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz)

8. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht/Erforderlichkeit zur Bereitstellung, Verpflichtung zur Bereitstellung, Folgen der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist nach § 11 Abs. 1 WAS vorgeschrieben. Es besteht eine Verpflichtung zur Bereitstellung. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass der Antrag nicht bearbeitet und damit die Verbrauchsleitung nicht hergestellt werden kann.

Mit Unterzeichnung des Antrags gebe ich meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Der Einbau der Wasserzählergarnitur erfolgt durch die Gemeinde im Zuge der Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich mit diesem Antrag, der Gemeinde die Kosten hierfür zu erstatten.

<u>Grundstückseigentümer/in, Bauherr:</u> Datum, Unterschrift	<u>Unternehmen:</u> Datum, Unterschrift
--	--